

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiläuter:
1. Illustriertes Sonntagsblatt
(wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-
sendung.

Amts-
des Königl. Amtsgerichts



Blatt
und des Stadtrathes

zu
Pulsnik.

Insertate!
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babs,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Saasen-
stein & Bogler, Invalidentant,
Rudolph Mofse und C. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Sechshundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Mr. 41.

23. Mai 1894.

Bekanntmachung.

An sofortige Abführung der auf den 1. Termin 1894 fällig gewordenen

Staats- und Kommunalabgaben

bis spätestens Dienstag, den 29. Mai 1894

wird hiermit erinnert.

Pulsnik, am 21. Mai 1894.

Der Stadtrath.
Schubert, Bgrmstr.

Zur landwirthschaftlichen Konferenz in Preußen.

Die Konferenz, welche auf Veranlassung der preussischen Regierung für den 28. Mai nach Berlin einberufen worden ist, um die Maßregeln zu beraten, welche zur Erhaltung und Kräftigung des ländlichen Grundbesitzes und der einheimischen Landwirtschaft geeignet sind, darf gegenwärtig als das wichtigste Ereigniß nicht nur der preussischen sondern der gesammten inneren deutschen Politik angesehen werden, denn damit ist nun von der Regierung des größten deutschen Bundesstaates anerkannt worden, daß die Nothlage oder Krisis, in welcher sich die Landwirtschaft befindet, zu entsprechenden Reformen drängt. Die weitere Folge der durch die Konferenz in eine neue Bahn zu lenkenden landwirthschaftlichen Bewegung wird ferner höchst wahrscheinlich diejenige sein, daß sich die Gesetzgebung in Preußen und wahrscheinlich auch in den übrigen Bundesstaaten mit der Bekämpfung landwirthschaftlicher Calamitäten beschäftigen wird, denn einen anderen Zweck als Untersuchungen über die Krisis der Landwirtschaft anzustellen und gesetzgeberische Akte vorzubereiten, kann die Konferenz ja gar nicht haben, und gelangt man dabei in Preußen zu gewissen Beschlüssen, so muß dies in Hinblick auf die solidarischen Interessen der deutschen Landwirtschaft in ähnlicher Weise später auch in den übrigen Bundesstaaten geschehen. Der aus 33 Mitgliedern bestehenden und wahrscheinlich unter dem Vorsitze des preussischen Landwirtschaftsministers von Heyden tagenden Konferenz ist im Großen und Ganzen aber auch eine sehr schwierige Aufgabe gestellt, denn das vom Minister von Heyden für die Konferenz aufgestellte Arbeitsprogramm umfaßt erstens alle Ursachen, welche ein Sinken der Landwirtschaft herbeigeführt haben, und schlägt zweitens Maßregeln zur Hebung der landwirthschaftlichen Erwerbszweige vor. In ersterer Hinsicht sind zunehmende Verschuldung des Grundbesitzes, steigendes Angebot von verkäuflichen Gütern, Mangel an Zuwachs der ländlichen Bevölkerung, Rückgang der Preise der Rohprodukte, Concurrenz des Auslandes, Mangel an Arbeitern zur Verathung erwähnt. Auch wird vom Minister von Heyden die Frage aufgeworfen, ob in den letzten Jahren in Bezug auf Verkehrswesen, Steuern und Unterstützungswohnsitz die Gesetzgebung mehr zu Gunsten der Industrie und des Handels gearbeitet und das landwirthschaftliche Interesse hintenangesezt habe.

Als Hauptartikel zur Bekämpfung der landwirthschaftlichen Krisis empfiehlt der Minister die Hebung der Reinerträge der Landwirtschaft, und zur Erreichung dieses Zweckes legt er das Hauptgewicht auf die Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Verschuldung der Landgüter. Dabei sind wieder als Ursachen angeführt: die übermächtige Belastung des Besitzers durch Erbtheile und die meist für die Landwirtschaft nicht günstigen Creditverhältnisse. Die Erbregulirung nach dem Wirthschaftswerte der Güter zu beeinflussen und den Real- und Personalkredit der Landwirthe zu heben, erscheint daher eine der zunächst liegenden Aufgaben zur Hebung der Landwirtschaft.

In Bezug auf die Zusammenfügung der Konferenz erwähnen wir, daß dieselbe aus hervorragenden Vertretern der Landwirtschaft, des preussischen Landtages und deutschen Reichstages, sowie aus berühmten Nationalökonomien, Finanzmännern und Juristen besteht, daß aber leider Vertreter des kleineren Grundbesitzers (Bauern) in der Konferenz ganz fehlen.

Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

Beiträge für diesen Theil werden gegen Vergütung dankend angenommen.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu dem zum Theil bereits nächster Zeit beginnenden Uebungen heranzuziehen sind, möchten wir daran erinnern, daß, soweit sie nicht Reichs-, Staats- oder Communalbeamte sind, die während der Uebung ihr persönliches Dienstinkommen fortbezahlen, deren Familien auf Verlangen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln gewährt erhalten. Der Anspruch auf solche Unterstützungen muß innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Uebung, unter Verlust des Anspruches darauf, bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes durch den Einberufenen selbst oder diejenige Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, oder endlich durch die Unterstützungsberechtigten selbst angebracht werden. Unterstützungsberechtigt sind die Ehefrau, Kinder, Verwandte in aufsteigender Linie, welche vom Einberufenen unterhalten werden. Die Unterstützung beträgt für die Ehefrau 30 Procent, für jede sonst berechtigte Person 10 Procent des durch die Verwaltungsbehörden festgesetzten ortsüblichen Tagelohns, doch darf der einem Haushalte zu gewährenden Betrag nicht 60 Procent des Tagelohnes überschreiten. Die Unterstützung ist halbmonatlich im voraus zahlbar. Eine Rückzahlung des einmal erhobenen Betrages findet nicht statt, auch für den Fall nicht, daß der Einberufene als Ueberzähliger vom Stellungsplatze wieder entlassen wird, noch aber wenn derselbe vor Ablauf des Halbmonats, für welchen bereits die Zahlung geleistet wurde, aus irgendwelchem Grunde von der Uebung zurückkehrt. Der Stellungsbefehl zur Uebung gilt als Ausweis für die Unterstützungsberechtigung. Hiernächst dürfte es für die üübenden Mannschaften wissenswerth sein, von der in Gemäßheit des Reichshaushaltsetats erlassenen neuen Bestimmung Kenntniß zu haben, wonach Stiefelprämien in Höhe von 3 Mark an solche Mannschaften gewährt werden, welche zu den Friedensübungen der Infanterie, Jäger und Schützen eingezogen sind, und dazu eigene brauchbare Fußbekleidung mitbringen. Diese Stiefelprämie wird für ein und dasselbe Paar Stiefel wiederholt gewährt, falls dasselbe bei wiederholten Uebungen seines Eigenthümers den Anforderungen voll entspricht. Diese Einrichtung ist auch für den Fall der Einziehung bei einer Mobilmachung wirksam. Letzteren Falles, wie auch bei den Uebungen während der Friedenszeit, wird es außer der zu empfangenden Geldprämie noch den großen praktischen Nutzen haben, die ungewohnten Marschleistungen in bereits angelegenen, passenden Stiefeln viel leichter überwinden zu können, wie in nagelneuer, dem Fuße sich noch nicht vollkommen angeschmiegt habender Fußbekleidung. Es liegt mithin im Interesse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, schon im Frieden mit geeigneten eigenen Marschstiefeln versehen zu sein, die sich bei den Uebungen bewährt haben.

Die in verschiedenen kaufmännischen Geschäften übliche Gepflogenheit, die den Laden besuchenden Kinder mit Näscheren zu beschenken, ist nicht so ganz unbedenklich, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Wohl die meisten Kinder sind Freunde von Süßigkeiten und es liegt daher auf der Hand, daß die kleinen Gehilfen der Hausfrau die Läden aufsuchen, welche ihrer kindlichen Neigung entgegenkommen. Daran wäre an und für sich nichts Schlimmes; aber das Kind wird, wenn es sein Auftraggeber nach einem Geschäfte schickt, in dem der erwähnte Brauch sich nicht findet, sich leicht von dem Wunsche nach Näscheren verleiten lassen, der empfangene Ordre entgegen zu handeln

und den ihm bekannten freigebigen Laden aufzusuchen. Diese Ungehorsamkeit führt zur Lüge, und in manchen Fällen ist auch das noch nicht das Ende. Der oft wiederholte Genuß von Näscheren macht das Verlangen nach solchen nur immer stärker und von seiner Befriedigung werden dann leicht kleine Unehrlichkeiten zu Hilfe genommen, welche die Charakterbildung schwer und nachhaltig schädigen können. Es liegt ebenso sehr im Interesse der Eltern wie der Kinder, den erwähnten Antriebe abzustellen. Mögen die Geschäftsinhaber bedenken, daß die moralische Gefahr die augenblickliche Freude weit überwiegt, welche sie durch die Näscheren dem Kinde bereiten, und daß sie mit diesem Gebrauche eine nicht zu unterschätzende moralische Verantwortung auf sich laden.

Es ist vielfach die Auffassung verbreitet, daß ein Reisender, der ohne Fahrkarte im Eisenbahnzuge Platz nimmt, auch dann nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von einer Mark, in allen Fällen jedoch nicht mehr als den doppelten Fahrpreis für die ohne Fahrkarte zurückgelegte Strecke zu zahlen habe, wenn er dem Schaffner erst nach längerer Fahrdauer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte lösen könne. Diese Ansicht ist als irrig zu bezeichnen. Wie von zuständiger Stelle mitgetheilt wird, bleibt die Erhebung des gewöhnlichen Fahrpreises mit dem erwähnten Zuschlage von einer Mark oder mindestens des doppelten Fahrpreises für die durchfahrene Strecke lediglich auf die Fälle beschränkt, in denen der Reisende dem Schaffner oder Zugführer entweder beim Einsteigen, spätestens aber beim ersten Erscheinen, und zwar aus freiem Antriebe, davon Mittheilung macht, daß er nicht im Besitze einer Fahrkarte sei. Unterläßt der Reisende diese Meldung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, so hat er, sofern er ohne gültige Fahrkarte im Zuge betroffen wird, nach den einschlägigen Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von sechs Mark zu entrichten. Den Reisenden kann deshalb im eigenen Interesse nur empfohlen werden, sofern sie wegen Verspätung eine Fahrkarte nicht mehr haben lösen können, dies sofort beim Einsteigen oder spätestens beim ersten Erscheinen des Schaffners oder Zugführers unaufgefordert zu melden.

Die Feuernte hat bereits begonnen. Sowohl im Triebischtale bei Meißen und in der Freiburger Gegend als auch im Elbthale hat man schon mehrfach angefangen, das üppige, hohe Gras niederzumähen und Heu zu machen. Vielfach wird die frühzeitige Feuernte deshalb zur Nothwendigkeit, weil das Gras infolge der anhaltenden Feuchtigkeit auf dem Boden zu faulen anfängt und verdirbt. Die Feuerpreise werden voraussichtlich infolge des großen Ertrages der in allen Gegenden zu erwarten ist, bedeutend zurückgehen. Die bekannten „ältesten Leute“ können sich nicht erinnern, daß die Vegetation Mitte Mai schon einmal so weit vorgeschritten war, wie in diesem Jahre und die Feuernte zur Zeitzeit ist eine Abnormität, welche in den Blättern der Chronik zu verzeichnen ist.

Zur Erleichterung des Besuches der vom 6. bis mit 11. Juni d. J. in Berlin stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung beabsichtigt die Staatsbahnverwaltung, je einen Sonderzug nach Berlin am 6. Juni von Hof über Reichenbach-Beipzig, am 7. Juni von Chemnitz über Röderrau und am 8. Juni von Dresden-

